

Studierendenwerk Aachen
- Amt für Ausbildungsförderung -
Pontwall 3
52062 Aachen

**Antrag auf Hilfe zum Studienabschluss
nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 a BAföG in Form eines
zinslosen Darlehens**

Name*: _____
Vorname*: _____
Straße*: _____
PLZ, Ort*: _____
Geburtsdatum*: _____
Telefonnummer: _____
Förderungsnummer*: _____

* – Pflichtangaben - Bitte lesbar ausfüllen

Hiermit beantrage ich Hilfe zum Studienabschluss gem. § 15 Abs. 3 a BAföG

für den **Zeitraum** vom*: _____ bis* _____

für den **Studiengang***: _____

* – Pflichtangaben - Bitte lesbar ausfüllen

Es ist mir bekannt, dass mir die Hilfe zum Studienabschluss nicht zusteht, wenn ich das Studium oder das Prüfungsverfahren abbreche oder unterbreche. Änderungen dieser Art werde ich anzeigen.

Die übrigen formellen Antragsunterlagen

- lege ich gleichzeitig vor.
 reiche ich nach.

Ort, Datum*

Unterschrift des Auszubildenden*

**Bescheinigung der Prüfungsstelle an der Hochschule
zum Antrag auf Hilfe zum Studienabschluss
gem. § 15 Abs. 3 a BAföG**

Frau / Herr _____ studiert in einem in sich
selbständigen Studiengang.

Sie / Er wird die Ausbildung voraussichtlich im (bitte Monat und Jahr angeben)
_____ abschließen.

Für den Fall, eines Studiengangs mit Abschlussprüfung:

Sie / Er ist am _____ zur Abschlussprüfung zugelassen
worden.

Ort, Datum

Bezeichnung der Prüfungsstelle, Dienststempel

Unterschrift des hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers

Gesetzesauszug § 15 Abs. 3 a BAföG:

„Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“